

**OBERBERGISCHER KREIS**  
**Der Landrat**  
**als untere Jagdbehörde**  
**51641 Gummersbach**

### **ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES JAGDSCHUTZAUSWEISES**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsort</b>
<b>Anschrift</b>	<b>E-Mail</b>	
<b>Telefonnummer</b>	<b>Mobilnummer</b>	

Hiermit beantrage ich für das Jagdrevier 

<b>Bezeichnung des Jagdbezirkes</b>
-------------------------------------

 die Ausstellung eines Jagdschutzausweises.

Ich bin seit dem 

<b>Datum</b>
--------------

 Allein- / Mitpächter des o.g. Jagdbezirkes.

Die Pachtzeit läuft am 

<b>Datum</b>
--------------

 ab.

Ein Lichtbild aus neuester Zeit füge ich bei.

Mir ist bekannt, dass ich für die Ausstellung des Jagdschutzausweises eine Gebühr in Höhe von z. Z. **30,00 €** zu zahlen habe. Die Gebühr werde ich nach Erhalt meines Ausweises überweisen.

Ferner bin ich darüber unterrichtet, dass ich bei Ausscheiden aus dem Pachtverhältnis den Jagdschutzausweis unaufgefordert an die untere Jagdbehörde zurückgebe.

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
--------------	---------------------

## Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)

### § 25 Inhalt des Jagdschutzes (Zu §§ 23, 28 Abs. 5 BJG)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf Schalenwild nur in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 30. April gefüttert werden. Außerhalb dieser Zeit ist die Fütterung von Niederwild nur unter Benutzung von Fütterungseinrichtungen zulässig, die eine Futteraufnahme durch Schalenwild ausschließen. Zur Fütterung dürfen Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Fische, Fischabfälle, Backwaren oder Süßfrüchte nicht verwendet werden. Wildäcker gelten nicht als Fütterung. Auf Schalenwild, das in Jagdgattern (§ 21 Abs. 4) gehalten wird, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung im Interesse der Wildschadenverhütung, der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der Abschusserfüllung, der Vermeidung ökologischer Beeinträchtigungen und zur Verhinderung von Missbräuchen Vorschriften über die Fütterung und Kirrung von Wild zu erlassen. Dabei kann es insbesondere Futter- und Kirrmittel sowie Fütterungs- und Kirrungseinrichtungen vorschreiben oder ausschließen und Beschränkungen über die Regelung in Absatz 2 hinaus festlegen. Ferner kann die Art der Ausbringung von Futter- und Kirrmitteln näher geregelt werden.

Von dieser Ermächtigung hat das MLV mit der Durchführungsverordnung zum LJG NRW Gebrauch gemacht.

(4) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen;

2. Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abzuschließen, wenn  
a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,

b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange

c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes im Sinne von Absatz 4 auf Verlangen durch Vorzeigen eines Jagdschutzausweises auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Jagdschutzausweis wird von der zuständigen unteren Jagdbehörde für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung ausgestellt.

(6) Die Befugnis nach Absatz 4 Nr. 2 steht mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten auch dem Jagdgast zu. Übt dieser die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten aus, so gilt dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt, in dem die Befugnis nach Satz 1 eingetragen ist.